



Allgemeine Geschäftsbedingungen „caribica“

1. Zahlung

1.1 Mit Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung werden 20% des Reisepreises als Anzahlung sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

1.1.1 Geht der Zahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist caribica berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren

1.1.2 Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 28 Tage vor Reiseternin gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs).

1.1.3 Bei kurzfristigen Buchungen – wenn zwischen Buchungsdatum und Reiseternin weniger als 28 Tage liegen – ist der Reisepreis in voller Höhe spätestens 10 Tage vor Reiseternin an caribica zu zahlen (Feststellung des Zahlungseingangs).

1.1.4 OHNE Zahlungsnachweis besteht kein Anspruch auf Erbringung der Unterbringung.

1.1.5 Im Rahmen Ihres – von Ihrem Geldinstitut eingeräumten – persönlichen Verfügungsrahmens akzeptieren wir selbstverständlich auch Zahlung per EC cash mit Geheimzahl, MasterCard und Visa.

1.2 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung von Leistungen.

2. Änderungen

2.1 Werden nach Buchung der Unterkünfte vom Reiseterninnehmer Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseternins und der Unterkunft vorgenommen, erheben wir bis 30 Tage vor Reiseantritt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von US \$ 50 pro Vorgang.

2.2 Von Leistungsänderungen wird caribica den Reiseterninnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlos Umbuchungen oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Reiseterninnehmers bleibt unberührt.

2.3 caribica behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der allgemeinen Kosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen zu ändern.

2.4 Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich nach Mitteilung an caribica durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt in der Regel US \$ 25 pro Person. caribica kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der Reiseteilnehmer zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

3. Rücktritt

3.1 Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers – Dieser sollte im Interesse des Reiseteilnehmers schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei caribica. Die in der Regel (d. h. soweit kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozenten des Reisepreises:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20%
- bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 25%
- bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 30%
- bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50%
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 65%
- bei Nichterscheinen 75%

3.1.1 Kosten wie z.B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

3.1.2 Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der Reiseteilnehmer die Reise nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

4. Höhere Gewalt

4.1 Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch caribica den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. caribica kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

5. Gewährleistung/Schadensersatz

Wird der Aufenthalt in einer der angebotenen Unterkünften infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn caribica eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von caribica verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Mitwirkungspflicht

6.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen caribica unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Caribica ist damit beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

6.2 Bei den Unterkunftsarten mit Selbstanreise sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen.

7. Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

7.1 Ist dem Mangel ganz oder teilweise nicht abgeholfen worden, sollte zusammen mit dem Vermieter eine Niederschrift erstellt werden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisetilnehmer innerhalb 1 Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber caribica geltend zu machen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

7.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Vermieter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.3 Abtretungsverbot – Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reisetilnehmers gegen caribica an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisetilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.